

## Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz

Von der Regierung erlassen am 11. Dezember 2007

---

### I.

Die Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz vom 8. November 2005 werden wie folgt geändert:

#### Art. 10a

<sup>1</sup> Personen im Asylverfahren (...) sowie vorläufig Aufgenommenen werden die notwendigen Unterstützungsleistungen durch das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht ausgerichtet. Es wird maximal die vom Bund den Kantonen ausbezahlte Sozialhilfepauschale gewährt.

Personen im  
Asylverfahren  
und vorläufig  
Aufgenommene

<sup>2</sup> **Vorläufig aufgenommene Personen, die sich nach ihrer Einreise länger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, sind von der zuständigen Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen zu unterstützen, wie sie der Bund für Asylsuchende anwendet.**

#### Art. 10b Abs. 1

<sup>1</sup> Personen mit einem **rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch** wird vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht lediglich minimale Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung gewährt.

Personen mit  
abgewiesenem  
Asylgesuch

### II.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.